



Anforderungen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) an die praktische Arbeitstätigkeit im Rahmen der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer labormedizinischen Weiterbildung nach Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 43 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31)

1. Anforderungen an die Weiterbildung nach Artikel 42 Absatz 3 KLV und Artikel 43 KLV

1.1 Formelle Anforderungen

Nach Artikel 42 Absatz 3 KLV und Artikel 43 KLV gilt die im [Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik FAMH](#) (Fassung vom 01.03.2001, Modifikation vom 1. Juli 2006), in der Folge FAMH-Reglement genannt, festgelegte Weiterbildung als Weiterbildung im Sinne von Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102). Diese Weiterbildung muss folgende formelle Anforderungen erfüllen:

- a) **5 Jahre (60 Monate) formelle Weiterbildung** für den **pluridisziplinären Titel**, wobei sich die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Laborfachgebieten in der Regel wie folgt aufteilt:
 - je 12 Monate in hämatologischer, klinisch-chemischer und klinisch-immunologischer Analytik;
 - 18 Monate in medizinisch-mikrobiologischer Analytik; und
 - 6 Monate nach freier Wahl (unter der Voraussetzung einer Weiterbildung in DNS/RNS Diagnostik von insgesamt 6 Monaten in den verschiedenen Laborfachgebieten).
- b) **3 Jahre (36 Monate) formelle Weiterbildung** für einen **monodisziplinären Titel** in den fünf Laborfachgebieten hämatologische, klinisch-chemische, klinisch-immunologische, medizinisch-mikrobiologische und medizinisch-genetische Analytik.

1.2 Materielle Anforderungen

Nach Artikel 42 Absatz 3 (in fine) und Artikel 43 KLV entscheidet das EDI über die Gleichwertigkeit einer Weiterbildung, die den Regelungen der FAMH nicht entspricht. Dabei kann nach dem [Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts \(EVG\) vom 27. März 2006 \(K 163/03\)](#) bei der Anerkennung von ausländischen Diplomen und sonstigen Befähigungsnachweisen nebst der formellen Weiterbildung die **praktische Arbeitstätigkeit** „nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden“. Die praktische Arbeitstätigkeit ist gegebenenfalls „angemessen zu berücksichtigen“ (Erw. 9.4). Dabei kann es nach der Rechtsprechung des EVG nicht darum gehen, die formelle Weiterbildung durch praktische Berufserfahrung gänzlich zu ersetzen. Eine solche Auslegung entgegen dem klaren Wortlaut von Artikel 42 Absatz 3 KLV käme einer Ermessensüberschreitung gleich (EVG-Urteil vom 8. Juni 2006, Erw. 3.2.4 [K 88/04], vgl. [RKUV 4/2006 S. 291 ff.](#)).

Diese im Rahmen eines Gesuchs um Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen ergangene **Rechtsprechung des EVG** muss auf Grund des Verbots der Inländerbenachteiligung auch für Gestuchsteller mit einer schweizerischen Weiterbildung gelten, deren Weiterbildung den Kriterien der von der FAMH festgelegten Weiterbildung formell nicht entspricht.

2. Zeitliche und inhaltliche Anforderungen des EDI an die Weiterbildung unter Berücksichtigung der praktischen Arbeitstätigkeit

2.1 Gesuchstellende Personen mit einer nicht abgeschlossenen schweizerischen Weiterbildung

Zeitliche und inhaltliche Mindestanforderungen an die formelle Weiterbildung sowie an die praktische Arbeitstätigkeit

Hat eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller die formellen Anforderungen der Weiterbildung gemäss FAMH-Reglement **in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu mindestens 75 % erfüllt**, so kann die fehlende formelle Weiterbildung von 25 % in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht **durch praktische Arbeitstätigkeit von doppelt so langer Dauer** ersetzt werden.

2.2 Gesuchstellende Personen mit einer abgeschlossenen ausländischen Weiterbildung, welche als nicht gleichwertig mit der FAMH-Weiterbildung erachtet wird

Zeitliche und inhaltliche Mindestanforderungen an die praktische Arbeitstätigkeit im Vergleich zu den Anforderungen gemäss FAMH-Reglement

Hat eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller die ausländische Weiterbildung **in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu 100 % erfüllt**, so kann eine fehlende Weiterbildung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht im Vergleich zu den Anforderungen gemäss FAMH-Reglement **durch praktische Arbeitstätigkeit von doppelt so langer Dauer** ersetzt werden. Bei der Beurteilung der Inhalte dient der Lernzielkatalog von Anhang II des FAMH-Reglements als Referenz.

2.3 Gesuchstellende Personen mit einer nicht abgeschlossenen ausländischen Weiterbildung

2.3.1 Zeitliche und inhaltliche Mindestanforderungen an die formelle Weiterbildung sowie an die praktische Arbeitstätigkeit im Vergleich zur jeweiligen ausländischen Weiterbildung

Hat eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller die ausländische Weiterbildung **in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu mindestens 75 % erfüllt**, so kann die fehlende formelle Weiterbildung von 25 % in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht im Vergleich zur jeweiligen ausländischen Weiterbildung **durch praktische Arbeitstätigkeit von doppelt so langer Dauer** ersetzt werden. Bei der Beurteilung der Inhalte dienen die jeweiligen ausländischen Bestimmungen als Referenz.

2.3.2 Zeitliche und inhaltliche Mindestanforderungen an die praktische Arbeitstätigkeit im Vergleich zu den Anforderungen gemäss FAMH-Reglement

Sind die formellen Anforderungen gemäss Ziffer 2.3.1 erfüllt, so kann eine fehlende Weiterbildung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht im Vergleich zu den Anforderungen gemäss FAMH-Reglement **durch praktische Arbeitstätigkeit von doppelt so langer Dauer** ersetzt werden. Bei der Beurteilung der Inhalte dient der Lernzielkatalog von Anhang II des FAMH-Reglements als Referenz.

3. Qualitative Anforderungen an die praktische Arbeitstätigkeit

Es müssen nachfolgende Anforderungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Es kann nur eine praktische Arbeitstätigkeit berücksichtigt werden, die nach der teilweise oder vollständig absolvierten formellen Weiterbildung erfolgt ist.
- b) Die praktische Arbeitstätigkeit muss im Anstellungsverhältnis oder als Selbständige bzw. als Selbständiger in einem medizinisch-diagnostischen Dienstleistungslabor absolviert werden, welches die Anforderungen nach Buchstabe e erfüllt.
- c) Die praktische Arbeitstätigkeit in den einzelnen Laborfachgebieten muss in der medizinisch-diagnostischen Routineanalytik erfolgen. Die Routineanalytik muss dabei mindestens 75 % der Arbeitstätigkeit, eine Forschungstätigkeit darf maximal 25 % ausmachen. Bei Teilzeitarbeit können

nur Beschäftigungsgrade ab 50 % berücksichtigt werden, dabei müssen Teilzeitbeschäftigte ausschliesslich mit Routineanalytik betraut sein.

- d) Im Rahmen der praktischen Arbeitstätigkeit müssen Kenntnisse über die folgenden Bereiche angewendet bzw. erworben oder vertieft werden:
- Indikation und Interpretation der fachspezifischen Tests im Rahmen von klinischen Abklärungen
 - Verlaufs- bzw. Therapiebeurteilung
 - Probleme der Laborführung (Labormanagement, Laborsicherheit, Qualitätskontrolle, Personalführung)
 - Konfrontation mit pathologischen Resultaten und mit Notfalldiagnostik
- Bei der Beurteilung der Inhalte dient der Lernzielkatalog von Anhang II des FAMH-Reglements als Referenz.
- e) Das Labor muss an Qualitätssicherungsmassnahmen analog zu jenen nach Artikel 53 Buchstaben c und d KVV teilnehmen, insbesondere an Ringversuchen zur externen Qualitätskontrolle.

4. Rechtliche Anforderungen

Die vorstehend unter den Ziffern 2 und 3 formulierten Anforderungen müssen die gesuchstellende Person im Land, in dem sie die Weiterbildung inkl. praktischer Arbeitstätigkeit absolviert hat, zur Berufsausübung als Laborleiterin bzw. Laborleiter eines medizinisch-diagnostischen Dienstleistungslabors berechtigen.

5. Zu erbringende Nachweise

5.1 Allgemeines

Soweit Nachweise in einer anderen als einer der drei Amtssprachen der Schweiz verfasst sind, sind diese mitsamt einer amtlich beglaubigten Übersetzung in eine der drei Amtssprachen oder in Englisch einzureichen.

5.2 Nachweis der Grundausbildung

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat den Nachweis über die berufliche Grundausbildung nach Artikel 54 Absatz 3 KVV bzw. Artikel 42 Absatz 1 KLV zu erbringen.

5.3 Nachweis der formellen Weiterbildung

- a) Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung hat von der zuständigen Behörde bzw. Institution den Nachweis zu erbringen, dass die absolvierte Weiterbildung in Labormedizin Teil einer formellen Weiterbildung mit Befähigungsausweis (Diplom, Zertifikat) und die absolvierte Weiterbildung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu mindestens 75 % erfüllt ist (vgl. Ziffer 2.1 und 2.3).
- b) Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat pro Arbeitsplatz/Praktikumsplatz in jedem Laborfachgebiet ein Arbeitszeugnis beizubringen, aus welchem der Beschäftigungsgrad, die Zeitdauer und der Inhalt der geleisteten Arbeit in Anlehnung an den Lernzielkatalog von Anhang II des FAMH-Reglements hervorgehen.

5.4 Nachweis der praktischen Arbeitstätigkeit

- a) Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller in einem Anstellungsverhältnis hat den Nachweis der praktischen Arbeitstätigkeit mittels eines Arbeitszeugnisses beizubringen, aus welchem die Stellung (z.B. mittels Organigramm), der Beschäftigungsgrad, die Zeitdauer und der Inhalt der geleisteten Arbeit in Anlehnung an den Lernzielkatalog von Anhang II des FAMH-Reglements hervorgehen. Dabei ist die Person, die das Arbeitszeugnis ausgestellt hat, mit den notwendigen Koordinaten (Telefon, E-Mail etc.) anzugeben, so dass sie nötigenfalls kontaktiert werden kann.

- b) Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller in selbständiger Stellung hat den Nachweis der praktischen Arbeitstätigkeit mittels einer Bescheinigung beizubringen, aus welcher der Beschäftigungsgrad, die Zeitdauer und der Inhalt der geleisteten Arbeit in Anlehnung an den Lernzielkatalog von Anhang II des FAMH-Reglements hervorgehen. Die Bescheinigung kann von einem Mitglied der Geschäftsleitung, von einem leitenden Angestellten, von einem Kunden, von der Berufsorganisation oder von einer anderen mit fachlichen und/oder betrieblichen Kompetenzen ausgestatteten Person ausgestellt sein. Ein solcher Nachweis ist von mindestens zwei Referenzpersonen beizubringen. Diese sind mit den notwendigen Koordinaten (Telefon, E-Mail etc.) anzugeben, so dass sie nötigenfalls kontaktiert werden können.

5.5 Nachweis der Laborqualität

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat die Nachweise zu erbringen, dass sich das Labor im Zeitpunkt der praktischen Arbeitstätigkeit an Qualitätssicherungsmassnahmen nach Ziffer 3 Buchstabe e beteiligt hat, insbesondere an Ringversuchen zur externen Qualitätskontrolle.

5.6. Nachweis der Berechtigung zur Berufsausübung

Die gesuchstellende Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie nach Erfüllung der nach Ziffern 2-4 festgelegten Anforderungen im Land ihrer Weiterbildung bzw. ihrer praktischen Arbeitstätigkeit Anspruch auf die Führung eines medizinisch-diagnostischen Dienstleistungslabors hat.